

Kostenverzeichnis (Anlage zur Kostensatzung vom 03.03.2015)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
01	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
	011	Informationsfreiheitsgesetz	
	0111	Auskünfte -mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	-Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 EUR
	0113	-Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 EUR
	012	Herausgabe	
	0121	-Herausgabe von Abschriften	15 - 125 EUR
	0122	-Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 EUR
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 EUR
	02		Besondere Amtshandlungen
020		Hauptverwaltung Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 EUR, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr.12 KG
021		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 EUR 50 bis 2.500 EUR 1 Pfändungsgebühr nach §339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977) 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR 12,50 bis 200 EUR
		Finanzverwaltung	
030		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen 3	

3 Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr.4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

Kostenverzeichnis (Anlage zur Kostensatzung vom 03.03.2015)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
1 11	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴ Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	15 bis 600 EUR
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG 15 bis 1.000 EUR
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art.15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs.4 FBV)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6 FBV)	15 bis 1.000 EUR
6 61		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs.3 BauGB)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 EUR
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	631	Anordnung nach Art.18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 EUR
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Wanderwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁵ Vgl. Nrn.1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S.135)

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art.20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷ Vgl. auch Nrn.1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S.135)

Kostenverzeichnis (Anlage zur Kostensatzung vom 03.03.2015)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen ⁸	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr.701 ⁹	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰	10 bis 150 EUR
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 EUR
	754	Einzelanordnung aufgrund einer	10 bis 600 EUR
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹¹	10 bis 200 EUR
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnug der Wassersperre ¹²	10 bis 150 EUR

⁸ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art.20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art.3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art.20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art.3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31.Mai 1988, AIIMBI S.562, berichtigt am 25. Juli 1988, AIIMBI S.591, geändert am 14. Januar 1991, AIIMBI S.60).

¹² vgl. §15 Abs.3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AIIMBI S.579, geändert am 10. Dezember 2001, AIIMBI S.766)